



**Antwort der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)
auf die Frage der
Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e. V.**

In Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Dementsprechend gilt das Verbot von Folter und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung auch für die Psychiatrie.

Die ärztliche Diagnose und Behandlung liegt in der Hand der Ärztinnen und Ärzte. Hier liegt die Kompetenz, im Einzelfall die richtige Therapie zu wählen. Ziel von CDU und CSU ist es, dass alle Patientinnen und Patienten die Therapie erhalten, die sie benötigen. Einen Eingriff in die Therapiefreiheit lehnen wir ab. Dennoch ist Therapiefreiheit kein Freifahrtschein. Hier sind die entsprechenden rechtlichen Kontrollen, insbesondere bei Zwangsmaßnahmen, durchzuführen, um Missbrauch mit diesem Instrument zu verhindern.

Für CDU und CSU bildet das christliche Menschenbild die Grundlage ihrer Politik. Aus dem christlichen Bild vom Menschen folgt, dass wir uns zu seiner unantastbaren Würde bekennen. Die Würde aller Menschen ist gleich, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Alter, religiöser und politischer Überzeugung, aber ebenso unabhängig von Behinderung, Gesundheit und Leistungskraft, von Erfolg oder Misserfolg und vom Urteil anderer. Wir achten jeden Menschen als einmalige und unverfügbare Person in allen Lebensphasen.

Die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben ist die höchste Aufgabe des Staates und ihm direkt durch das Menschenwürdegebot des Grundgesetzes aufgegeben. Wo Menschen sich und andere in konkrete Gefahr für Leib und Leben bringen, ist es daher Aufgabe der staatlichen Organe, in angemessener Weise einzugreifen und solchen Gefahren zu begegnen. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Diskriminierende „Sondergesetze“ lehnen wir ab.

Im Übrigen ist die deutsche Gesetzeslage für Psychatriepatienten nach unserem Erachten grundsätzlich im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese besagt in Art. 14 Abs. 1 lit. b), dass “Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.“ Eine Behinderung oder psychische Krankheit allein führt aber noch nicht zum Freiheitsentzug. Dass Zwangsmaßnahmen andererseits zulässig sein können, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung besteht, wird auch im Bericht des UN Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe anerkannt.

Auch das Rechtsinstitut der Betreuung ist so ausgestaltet, dass Betreuung nur im Rahmen des Erforderlichen und nach gerichtlich bestimmten Aufgabenkreisen stattfindet. Eine im Zustand der Rechtsfähigkeit abgegebene Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht kann die Betreuung obsolet machen. Wo hier noch Optimierungsbedarf besteht, werden CDU und CSU sich sinnvollen Gesetzgebungsvorschlägen nicht verschließen.